

TE Bvwg Erkenntnis 2020/3/2 W222 2228658-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.2020

Entscheidungsdatum

02.03.2020

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs1

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52

FPG §55

Spruch

W222 2228658-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Obregon als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX , StA. Indien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX , Zl. XXXX , zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird gemäß den §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 Z 3, 57 AsylG 2005 idgF§ 9 BFA-VG idgF als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer (in Folge BF), ein indischer Staatsangehöriger, stellte nach illegaler Einreise in das Bundesgebiet am XXXX einen Antrag auf internationalen Schutz. Am selben Tag fand die Erstbefragung durch einen Organwalter des öffentlichen Sicherheitsdienstes statt. Zu seiner Person gab der Beschwerdeführer an, in XXXX , Indien geboren worden und ledig zu sein. Er gehöre der Religionsgemeinschaft der Sikh und der Volksgruppe der Punjabi an. Er spreche Punjabi und Hindi. Im Heimatland würden seine Eltern, sein Bruder und seine Schwester leben. Er habe immer nach Österreich wollen, weil er gehört habe, dass es in Österreich großzügige Sozialleistungen gäbe. Seinen indischen Reisepass mit einem russischen Visum habe er in Moskau seinem Schlepper gegeben. Er könne nicht sagen, über welche Länder er gereist sei. Die Reise habe seine Familie organisiert. Zu seinem Fluchtgrund befragt gab der Beschwerdeführer folgendes an: "Ich will innerhalb von Indien ein eigenes Land namens XXXX haben. Ich habe auch an Demonstrationen teilgenommen und Flyer verteilt. Ich wurde dann von der Polizei erwischt. Sie wollte mich festnehmen. Dann beschloss mein Vater, dass ich Indien verlassen muss. Ich habe nun all meine Fluchtgründe genannt. Andere Fluchtgründe habe ich nicht." Bei einer Rückkehr in seine Heimat würde er in Indien eingesperrt werden, weil er für ein eigenes Land innerhalb Indiens kämpfe.

Bei der niederschriftlichen Einvernahme am XXXX vor dem BFA gab der Beschwerdeführer an, dass er gesund sei und keinerlei Probleme habe. Er habe keine Familienangehörige in Österreich. Er habe einen Reisepass besessen, dieser sei ihm jedoch vom Schlepper abgenommen worden. In weiterer Folge wurde ausgeführt:

"LA: Haben Sie jemals strafbare Handlungen in Indien oder einem anderen Land begangen?

VP: Nein, niemals.

LA: Werden Sie von heimatlichen Behörden, Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft gesucht?

VP: Nein.

LA: Besteht ein Haftbefehl gegen Ihre Person?

VP: Nein.

LA: Hatten Sie in Ihrer Heimat Indien Probleme mit den Behörden, den Sicherheitsbehörden, den Gerichten, Staatsanwaltschaft?

VP: Nein.

LA: Haben Sie sich jemals freiwillig, das heißt von sich aus an heimatliche Behörden, Sicherheitsbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaft etc. gewandt?

VP: Nein.

LA: Waren Sie in Ihrem Heimatland jemals politisch oder religiös tätig? Mitglied einer Partei oder Organisation?

VP: Nein, weder noch.

LA: Haben Sie Ihre Familienangehörigen politisch oder religiös betätigt?

VP: Nein.

LA: Welche Schulbildung haben Sie?

VP: 8 Jahre Grundschule in XXXX , sonst keine weiteren Ausbildungen. Ich habe in der heimatlichen Landwirtschaft gearbeitet.

LA: An welchen Adressen waren Sie im Heimatland aufhältig und mit wem haben Sie dort zusammengelebt? Unter aufhältig sind auch jene Adressen zu verstehen, wo Sie nicht gemeldet waren und wo Sie für einen Zeitraum gelebt haben, der über einen normalen Besuch hinausreicht.

VP: Ich war immer in meinem Heimatdorf aufhältig.

LA: Sie haben sich ununterbrochen an der letzten Anschrift bis zur Ausreise in XXXX aufgehalten? In welchem konkreten Zeitraum haben Sie an dieser Anschrift gelebt? Von wann bis wann und mit wem?

VP: Von Geburt bis zum Tag meiner Ausreise. Meine Familienangehörigen, mit welchen ich gemeinsam dort gelebt habe, halten sich nach wie vor dort auf.

LA: Welche Familienangehörigen halten sich nach wie vor im Heimatland auf?

A: Einen Bruder - XXXX - XXXX alt, 1 Schwester - XXXX - XXXX - verheiratet, sie lebt im Dorf XXXX mit ihrer Familie, Vater - XXXX - XXXX , Mutter - XXXX - XXXX .

LA: Wie groß ist die elterliche Landwirtschaft? Was haben Sie dort angebaut?

A: 2 - 3 Kile eigenes Grundstück, wir haben dort Weizen und Mais angebaut. Mein Elternhaus ist im Eigentum der Familie.

LA: Waren Sie und Ihre Familie damit in der Lage Ihren Lebensunterhalt zu finanzieren?

VP: Ja.

LA: Wie waren Ihre finanziellen Verhältnisse im Heimatland?

VP: Eher im unteren Durchschnitt.

LA: Wer hat Ihre Ausreise organisiert und finanziert? Wie hoch waren die Kosten der Ausreise?

A: Die Reise hat 5.000 Euro gekostet, meine Verwandten haben meine Reise finanziert, nachgefragt meine Tante mütterlicherseits.

LA: Geben Sie die Personendaten Ihrer Tante ms. Bekannt

A: XXXX - lebt im Dorf XXXX , verheiratet und einen Sohn.

LA: Wovon lebt Ihre Tante?

A: Sie hat viele Grundstücke und ist nachgefragt vermögend.

LA: Wovon leben Ihre Familienangehörigen im Heimatland jetzt?

A: Mein Bruder arbeitet in einer Fabrik in XXXX , mein Vater arbeitet in der Landwirtschaft und meine Mutter ist Hausfrau.

LA: Haben Sie noch Kontakt ins Heimatland? Wenn ja, mit wem? (telefonisch, e-mail, postalisch, etc.)

VP: Nein.

LA: Seit wann haben Sie keinen Kontakt mehr mit Ihrer Familie?

VP: Seit ich hierherkam.

LA: Weswegen haben Sie keinen Kontakt mehr?

VP: Ich habe leider kein Geld damit anrufen kann. Nachgefragt habe ich ein sehr gutes Verhältnis zu meinen Familienangehörigen und würde sie gerne kontaktieren.

LA: Geben Sie bitte an wann und wie Sie Ihr Heimatdorf verlassen und nach Österreich gereist sind

VP: Im XXXX habe ich mein Heimatdorf verlassen.

LA: Konkrete Angaben bitte! XXXX ?

A: Am XXXX bin ich von zu Hause schlepperunterstützt nach Delhi und von dort aus nach Russland, Moskau, mit russischen Visum geflogen. Ich und andere Geschleppte wurden dann am Landweg weiter transportiert. Durch welche Länder ich reiste kann ich nicht sagen. Ich bin in Österreich gläublich XXXX illegal eingereist.

LA: Was war Ihr Zielland? Hatten Sie eines?

VP: Ich wollte nach Österreich kommen.

LA: Wann haben Sie den Entschluss zur Ausreise gefasst?

VP: Im April dieses Jahr.

LA: Wann im April?

VP: Ende April

LA: Weshalb Österreich?

VP: Es ist ein sehr gutes Land, deshalb.

LA: Woher wissen Sie, dass Österreich ein sehr gutes Land ist?

VP: Der Schlepper hat es mir vorgeschlagen.

F: Fühlen Sie sich wohl, können Sie sich konzentrieren und verstehen Sie den Dolmetscher einwandfrei?

A: Ja.

LA: Geben Sie bitte Ihre Fluchtgründe die Sie zur Ausreise aus Indien veranlasst haben bekannt. Schildern Sie bitte von den ausschlaggebenden Gründen für Ihre jetzige Ausreise. Was ist in Ihrer Heimat passiert, dass Sie sich zur Flucht entschlossen haben? Schildern Sie die Ereignisse in chronologischer Reihenfolge und so detailreich, dass sich ein Außenstehender ein Bild Ihrer Situation machen kann. Schildern Sie Ihre Gründe bitte daher unter Angabe von Einzelheiten und anscheinenden Nebensächlichkeiten.

A: Aufgrund der XXXX habe ich Probleme in meiner Heimat. Das ist alles. Ich habe nichts mehr zu sagen.

F: Sind das alle Ihre Fluchtgründe?

A: Ja.

Aufforderung

Sie schildern lediglich einen Stehsatz. Im Asylverfahren ist das Aufstellen von allgemeinen Behauptungen nicht ausreichend. Sie müssen Ihr Vorbringen glaubhaft machen. Glaubhaft können Sie Ihr Vorbringen nur machen, indem Sie in allen Einzelheiten und konkret von den fluchtauslösenden Vorfällen berichten. Machen Sie konkrete Angaben zu den Geschehnissen (Vorfallszeiten, Vorfallsörtlichkeiten, Personendaten, etwaig beteiligte Personen, Umstände und Ihre höchstpersönliche Betroffenheit.) Was ist wann und wo und weswegen mit wem passiert?

A: Ich wurde dort geschlagen, ich wurde bedroht inhaftiert zu werden. Die indische Regierung ist gegen die XXXX , ich jedoch befürworte die XXXX .

LA: Ist das Alles was Sie über höchstpersönlichen Fluchtgründe sagen können/wollen?

A: Ja. Das wars.

F: Erzählen Sie mir in allen Details von den fluchtauslösenden Ereignissen. Welche Vorfälle veranlassten Sie zur Flucht? Konkret, im Detail, bitte! (Was ist wann, wo wie, weswegen geschehen....Wann wurden Sie bedroht, wie wurden Sie bedroht, wer hat Sie bedroht, wann haben Sie Anzeige erstattet, wo genau haben Sie Anzeige erstattet, etc. etc. etc.

A: ich habe ja nur das XXXX , ich habe sonst keine anderen Probleme.

F: Machen Sie bitte konkrete Angaben rund um die XXXX ! Worum handelt es sich genau, was ist das für eine Organisation, seit wann gibt es die, welche Ziele hat die Organisation, wo ist der Sitz der Organisation, welche berühmten Mitglieder gibt es, Gründungszeiten, Strukturen, Aufbau etc. etc. etc.

A: Wir Sikhs sind für die XXXX . Wir möchten einen unabhängigen Staat, damit wir unsere Rechte zurückbekommen. Wir werden nicht wie die anderen Inder in Indien behandelt. Das war's.

LA: Ist das Alles was Sie über Ihre höchstpersönlichen Flucht/Ausreisegründe, welche sie immerhin zum Verlassen Ihres Heimatlandes und Ihrer Familienangehörigen sowie Aufgabe Ihrer Existenz sagen können/wollen?

A: Ja. Das ist alles. Mehr weiß ich nicht. Ich weiß ja nicht wie viele Mitglieder es gibt, nachgefragt auch nichts über die Entstehung, Gründung und sonstiges über die Bewegung.

LA: Könnten Sie in einem anderen Ort, einer anderen Stadt in Indien, z.B: Delhi, Mumbai leben und arbeiten?

VP: Nein.

F: Weswegen nicht?

A: Das Problem hätte mich auch dort treffen können. Sie könnten mich dort finden.

LA: Wen konkret meinen Sie mit "sie könnten mich dort finden"?

A: Die Polizei.

LA: Weshalb sollte die Polizei sie finden bzw. überhaupt suchen?

A: Die XXXX werden von der Polizei gesucht und geschlagen.

LA: Sie sind XXXX ?

A: Ja.

LA: Was haben Sie gemacht?

A: Ich wünsche es mir, wünsche, dass XXXX verwirklicht wird. Ich bin für die XXXX . Nachgefragt gebe ich an, dass ich aktiv nicht tätig war, ich wünsche es mir nur, gemacht habe ich nichts.

LA: Was hätten Sie zu befürchten, wenn Sie heute nach Indien zurückkehren würden?

VP: Dass ich inhaftiert werde und von der Polizei geschlagen werde.

LA: Was müsste geschehen, damit Sie nach Indien zurückkehren können?

A: Mein Leben ist ja dort in Gefahr.

LA: Besuchen Sie einen Deutschkurs? Sprechen Sie bereits Deutsch?

VP: Nein.

LA: Haben Sie einen sonstigen Bezug (Freunde, Bekannte) zu Österreich?

VP: Ja, ich habe hier Landsleute kennen gelernt. Mit Österreichern habe ich keinen Kontakt, weil ich nicht Deutsch kann.

LA: Wie verbringen Sie Ihre Zeit im Bundesgebiet. Wie stellen Sie sich Ihren weiteren Aufenthalt in Österreich vor?

A: Ich lebe mit anderen indischen Mitbewohnern, wir kochen gemeinsam, sie helfen mir auch finanziell.

LA: Geben Sie bitte Ihre Wohnanschrift in Österreich bekannt!

A: XXXX, ich kann die Adresse nicht nennen, weiß es nicht, ich finde gerade mal dorthin. Ich lebe dort mit den indischen Bewohnern, die mit mir hierhergekommen sind.

Anmerkung

Die VP wird über die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Meldung nach Meldegesetz belehrt!

LA: Haben Sie das verstanden?

A: Ja.

LA: Wovon leben Sie zurzeit in Österreich?

VP: Von meinen indischen Freunden, sie unterstützen mich.

LA: Durch welche Arbeitstätigkeit könnten Sie denn in Österreich Ihr Leben finanzieren?

VP: Ich könnte alles machen. Könnte zum Beispiel jede Hilfstätigkeit ausüben.

LA: Leben Sie im Bundesgebiet in einer Ehe oder eheähnlichen Beziehung oder dem gleichkommenden Partnerschaft?

VP: Nein. Ich bin allein.

LA: Hatten Sie jemals einen Aufenthaltstitel in Österreich, der nicht auf dem Asylantrag begründet?

VP: Nein.

LA: Wie haben sie den Dolmetscher verstanden? Vom Inhalt, von der Sprache?

VP: Danke, sehr gut. Ich habe alles verstanden.

F: Waren Sie in der Lage alles zu erzählen, Ihr Vorbringen umfassend vorzubringen?

Hatten Sie genug Zeit dazu?

A: Ja. Ich habe alles gesagt was ich sagen wollte. Ich habe nichts mehr zu sagen."

Mit dem angefochtenen Bescheid des BFA vom XXXX wurde der Antrag des BF auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) und gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Indien (Spruchpunkt II.) abgewiesen. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gem. § 57 AsylG wurde ihm nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gem. § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gem. § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen und festgestellt, dass seine Abschiebung gem. § 46 FPG nach Indien zulässig ist (Spruchpunkt IV. und V.). Gem. § 55 Abs. 1 bis 3 FPG wurde für seine freiwillige Ausreise eine Frist von zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt (Spruchpunkt VI.).

Begründend führte das BFA hinsichtlich der konkreten Gründe für das Verlassen des Herkunftslandes unter anderem aus, dass das Fluchtvorbringen sowie die daraus resultierende Verfolgung nicht glaubhaft sei. "Niederschriftlich ist es Ihnen beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nicht gelungen ein fundiertes und substantiiertes Vorbringen darzulegen. Insb. haben Sie auch Ihr Vorbringen widersprüchlich dargestellt und sind Sie in persönlicher Hinsicht auch als höchst unglaubwürdig in Erscheinung getreten.

Bzgl. Ihrer Fluchtgründe gaben Sie in den Einvernahmen zusammengefasst kurz dargelegt an, Indien wegen Problemen im Zusammenhang mit der XXXX verlassen zu haben.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass Sie sich bei der eigenen Darstellung der Fluchtgründe auf das Aufstellen bloß höchst vager und abstrakter sowie widersprüchlicher Behauptungen beschränkt haben.

Konkret aufgefordert, Ihre Fluchtgründe die Sie zur Ausreise aus Indien veranlasst haben umfassend und unter Angabe von Einzelheiten und anscheinenden Nebensächlichkeiten sowie in chronologischer Reihenfolge und so detailreich, dass sich auch ein Außenstehender ein Bild Ihrer Situation machen kann, bekannt zu geben, haben Sie wortwörtlich bloß lapidar behauptet: "Aufgrund der XXXX habe ich Probleme in meiner Heimat. Das ist alles. Ich habe nichts mehr zu sagen."

Keinen einzigen Aspekt Ihrer Behauptungen haben Sie durch dazugehörige konkrete und substantiierte Angaben untermauert und haben Sie in Ihr Vorbringen auch keinerlei Nebensächlichkeiten bzw. anscheinende Belanglosigkeiten einfließen lassen. Diese Art der Darstellung von Fluchtgründen zeigt, dass Sie bloß jeweils Behauptungen aufstellen und Sie bzgl. Ihrer aufgestellten Behauptungen in der Folge überhaupt keinerlei Details genannt haben. Es ist aus diesem Grund davon auszugehen, dass Ihr Gesamtvorbringen jeglicher Realität entbehrt.

Es ist nach den Erfahrungen des Bundesamtes davon auszugehen, dass tatsächlich verfolgte Personen konkret und tatsächlich Erlebtes detailliert und auf Einzelheiten eingehend umschreiben können. Dazu waren Sie ganz offensichtlich nicht in der Lage und ist aus diesem Grund davon auszugehen, dass Ihre Behauptungen eine ausschließliche gedankliche Konstruktion darstellen.

Dass dies tatsächlich so ist, zeigt sich auch im Umstand, wonach Sie - trotz der behaupteten Teilnahme an Demonstrationen und Verteilung von Flyern für die XXXX persönlichen Verfolgungshandlungen durch heimatliche Sicherheitsbehörden ausgesetzt gewesen wären, sodass Sie sich in der Folge aus Furcht vor Verfolgung zur Ausreise aus dem Heimatland und somit Aufgabe der Existenz entschlossen hätten, nicht einmal ansatzweise in der Lage waren

konkrete und fundierte Auskünfte rund um die XXXX bzw. XXXX zu geben! Konkret um Ihr Wissen rund um die XXXX (worum handelt es sich genau, Gründungszeitpunkt, Gründungsmitglieder, bekannte Persönlichkeiten, Aufbau-Struktur, Ziele, etc. etc.) befragt, gaben Sie in einer nicht nachvollziehbaren Art und Weise bloß lapidar - wie nachstehend ausgeführt - wortwörtlich an: "Wir Sikhs sind für die XXXX . Wir möchten XXXX , damit wir unsere Rechte zurückbekommen. Wir werden nicht wie die anderen Inder in Indien behandelt. Das war's. "

Letztendlich haben Sie selbstredend eingestanden, sowohl rund um die XXXX als auch den behaupteten Teilnahmen an Demonstrationen und daraus resultierenden Verfolgungshandlungen seitens heimatlicher Behörden überhaupt nichts zu wissen!

Ihre dbzgl. Unkenntnis zeigt deutlich, dass Sie sich weder vor, noch nach Ihrer Flucht mit dem Auslöser der Flucht - nämlich Verfolgung im Heimatland durch Sicherheitsbehörden aufgrund Ihrer politischen Gesinnung - jemals auseinandergesetzt haben.

Tatsächlich Betroffene hätten dies jedoch sicher getan und kann aufgrund Ihrer zuvor erwähnten Unkenntnis daher davon ausgegangen werden, dass Sie zu keinem Zeitpunkt weder vor, noch nach Ihrer Ausreise begründete Furcht vor Verfolgung durch heimatliche Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit Ihrer Anhängerschaft bzw. Unterstützung der XXXX zu befürchten gehabt haben.

Aufgrund Ihres bereits erwähnten Unvermögens substantiierte und konkrete Angaben rund um die XXXX zu geben, war es Ihnen nicht möglich die Anhängerschaft/Sympathie bzw. Unterstützung dieser Organisation und in logischer Konsequenz die daraus resultierende Verfolgung durch heimatliche Sicherheitsbehörden wegen der behaupteten Teilnahme an Demonstrationen für diese Organisation, glaubhaft zu machen.

Konkret nachgefragt, haben Sie letztendlich im Zuge der Einvernahme beim BFA eingestanden, tatsächlich zu keiner Zeit etwaige Aktivitäten für die XXXX gesetzt zu haben. Wortwörtlich gaben Sie hierzu an: "Ich wünsche es mir, wünsche, dass XXXX verwirklicht wird. Ich bin für die XXXX . Nachgefragt gebe ich an, dass ich aktiv nicht tätig war, ich wünsche es mir nur, gemacht habe ich nichts."

Des Weiteren sind Ihre Angaben auch insofern absolut nicht plausibel, wenn Sie angeben, lediglich Sympathisant der XXXX gewesen zu sein und wären Sie wegen der Teilnahme an Demonstrationen für diese Bewegung mehrmaligen polizeilichen Festhaltungen und Misshandlungen ausgesetzt gewesen, sodass Sie daraufhin aus Furcht vor behördlicher Verfolgung auf Anraten Ihres Vaters Ihr Heimatland verlassen hätten und im krassen Widerspruch dazu jedoch wiederum behaupten, von Geburt bis zum Tag der Ausreise an der heimatlichen Wohnanschrift aufhältig gewesen und darüber hinaus legal ausgereist zu sein. Tatsächlich Verfolgte halten sich nicht bis zum Tag der Ausreise an der heimatlichen Wohnanschrift auf, zumal weltweit etwaige Nachschauen nach Gesuchten zuallerst im häuslichen Umfeld der Betroffenen stattfinden. Des Weiteren zeigt sich auch im Umstand Ihrer legalen Ausreise, dass Sie seitens der Behörden des Heimatstaates nichts zu befürchten hatten.

In einer Gesamtschau betrachtet gelangt die erkennende Behörde daher im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Beweiswürdigung zu einem den Denkgesetzen und den Erfahrungen des Lebens entsprechenden Ergebnis, indem sie aufgrund der getroffenen Feststellungen und der amtswegigen Ermittlungen, insbesondere auf Grund Ihres Vorbringens, zu dem Schluss kommt, dass der maßgebende und von Ihnen behauptete und den Fluchtgrund betreffenden Sachverhalt nicht den Tatsachen entspricht.

Abgesehen davon könnten Sie sich angesichts behaupteter Bedrohungen, denen wie bereits oben dargelegt seitens der erkennenden Behörde keine Glaubhaftmachung zuteil wurde, dadurch entziehen, dass Sie sich in andere Teile Ihres Heimatlandes begeben. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Ihnen im gesamten Staatsgebiet von Indien Gefahr drohen würde, zumal es sich bei Ihnen um keine "High profile" Person handelt. Wie aus den Länderfeststellung ersichtlich, können selbst Mörder in größeren Städten unbehelligt leben und werden von der Polizei nicht gefunden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Ihnen aufgrund Ihres vagen und unkonkreten Vorbringens die Glaubwürdigkeit abzusprechen war. Zudem enthielten Ihre Angaben eine Reihe von Widersprüchen und Ungereimtheiten. Es ist somit offensichtlich, dass Ihre Ausreise aus nicht asylrelevanten Gründen erfolgte und Sie lediglich versuchen die Legalisierung Ihres Aufenthaltes zu erzwingen.

Während der Befragung waren Sie geistig und örtlich völlig orientiert, doch war es offensichtlich, dass die konkrete Befragung und dadurch auch Ihre notwendigen konkreteren Antworten Ihre eigene Rahmengeschichte immer unschlüssiger schienen ließ.

Abgesehen von den bereits angeführten Ungereimtheiten, haben Sie Ihr Vorbringen viel zu "blass" und wenig detailreich geschildert. Ein reales Erlebnis ist in der Regel in einen größeren Kontext eingebettet, es ist mit anderen Ereignissen, bewiesenen Tatsachen verflochten, bzw. steht im raum-zeitlichen Zusammenhang mit anderen, quasi externen Gegebenheiten, wie z.B. Alltäglichkeiten. Bei Personen ohne wahren Erlebnishintergrund bleibt das berichtete Ereignis - wie im gegenständlichen Fall - eigenständig, d.h. ohne Vor- und Nachgeschichte.

Aufgrund der oa. Erwägungen ist es für die ho. Behörde erwiesen, dass Ihr Vorbringen absolut unglaublich ist."

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1.Feststellungen:

Der BF ist Staatsangehöriger von Indien und wurde im Punjab/Indien geboren. Am XXXX hat der BF im Bundesgebiet den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Er gehört der Religionsgemeinschaft der Sikh an. Er verfügt über eine achtjährige Schulbildung und hat zuletzt als Hilfsarbeiter gearbeitet. In Indien lebt nach wie vor die Familie, und zwar die Eltern, der Bruder und die Schwester sowie eine Tante des BF. Im Bundesgebiet verfügt der BF über keinerlei Familienangehörige, er lebt auch nicht in einer Lebensgemeinschaft. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der BF die deutsche Sprache beherrscht, einer regelmäßigen Beschäftigung nachgeht, sich sozial engagiert oder hier Freunde gefunden hat. Der BF ist gesund und arbeitsfähig.

Nicht festgestellt werden kann, dass der BF sein Herkunftsland aus den von ihm genannten Gründen verlassen hat.

Zur allgemeinen politischen und menschenrechtlichen Situation in Indien wird Folgendes festgestellt:

Zur Lage in Ihrem Herkunftsstaat:

Gesamtaktualisierung am 04.02.2019

Letzte Kurzinformation eingefügt am 09.08.2019

1. Neueste Ereignisse - Integrierte Kurzinformationen

KI vom 9.8.2019, Aufhebung Sonderstatus für Jammu und Kaschmir (Relevant für Abschnitt 2./Politische Lage und Abschnitt 3.1./Regionale Problemzone Jammu und Kaschmir).

Indien hat am 5.8.2019 den in der Verfassung festgelegten Sonderstatus (ZO 6.8.2019) der mehrheitlich muslimischen Region (FAZ 6.8.2019) des indischen Teils von Kaschmir per Dekret beendet (ZO 6.8.2019). Unmittelbar darauf hat das Parlament in Delhi die Aufhebung jenes Artikels 370 der indischen Verfassung beschlossen (FAZ 7.8.2019), welcher Jammu und Kaschmir einen Sonderstatus einräumt und vorgeschlagen, den Staat in zwei Unionsterritorien, nämlich Jammu und Kaschmir sowie Ladakh aufzuteilen (IT 6.8.2019).

Der Artikel 370 gewährt der Region eine gewisse Autonomie, wie eine eigene Verfassung, eine eigene Flagge und die Freiheit, Gesetze (BBC 6.8.2019) mit Ausnahme zu Belangen der Außen- wie auch der Verteidigungspolitik (DS 7.8.2019) zu erlassen. Dies stellte einen Kompromiss zwischen der zu großen Teilen muslimischen Bevölkerung und der hinduistischen Führung in Neu-Delhi dar (ARTE 7.8.2019).

Neben dem Artikel 370 wurde auch der Artikel 35A aufgehoben, welcher dem lokalen Parlament erlaubte festzulegen, wer Bürger des Teilstaats ist und wer dort Land besitzen und Regierungsämter ausüben kann (NZZ 5.8.2019).

Die auch in Indien umstrittene Aufhebung der Autonomierechte befeuert die Spannungen in der Region. Kritiker befürchten, dass die hindu-nationalistische Ministerpräsident Narendra Modi und seine Regierung eine "Hinduisierung" des Gebiets anstreben (TNYT 6.8.2019).

Damit Unruhen verhindert werden, haben die indischen Behörden sämtliche Kommunikationskanäle unterbrochen, zusätzlich 10.000 Soldaten (SO 4.8.2019) in die hoch militariserte Region entsendet (ARTE 7.8.2019) und führende Regionalpolitiker wurden unter Hausarrest gestellt (FAZ 7.8.2019), Medienberichten zufolge wurden bei Razzien im Bundesstaat Jammu und Kashmir mittlerweile mehr als 500 Personen festgenommen (HP 8.8.2019).

Pakistan, das ebenfalls Anspruch auf die gesamte Region erhebt (ORF 5.8.2019), verurteilt den Schritt als illegal und richtet durch das pakistanische Militär eine klare Drohung an Indien und kündigt an, den UN-Sicherheitsrat anzurufen (ZO 6.8.2019). Der pakistanische Regierungschef Khan warnt vor den verheerenden Folgen, die eine militärische Auseinandersetzung haben könnte (FAZ 7.8.2019).

Kritik an dem Schritt der indischen Regierung kommt auch aus Peking (FAZ 6.8.2019). Chinas Außenminister Hua Chunying hat den Schritt Indiens zur Abschaffung des Sonderstatus Kaschmirs als "nicht akzeptabel" und "nicht bindend" bezeichnet (SCMP 7.8.2019).

Es gibt vereinzelte Berichte über kleinere Aktionen des Widerstandes gegen das Vorgehen der Sicherheitskräfte, welche jedoch offiziell nicht bestätigt worden sind (BBC 7.8.2019).

Anmerkung:

Zuletzt drohte die Situation im Februar 2019 zu eskalieren, nachdem bei einem Selbstmordanschlag dutzende Polizisten in der Region und Hindu-Nationalisten die Bewohner Kaschmirs für das Attentat verantwortlich gemacht haben (ARTE 7.8.2019).

Die Krise zwischen Indien und Pakistan spitzte sich daraufhin derart zu, dass es zu gegenseitigen Luftschlägen gekommen war [siehe KI vom 20.2.2019].

Quellen:

* ARTE - (7.8.2019): Kaschmir: Eskaliert der Konflikt zwischen Indien und Pakistan erneut? <https://www.arte.tv/de/articles/kaschmir-eskaliert-der-konflikt-zwischen-indien-und-pakistan-erneut>, Zugriff 8.8.2019

* BBC - British Broadcasting Corporation (6.8.2019): Article 370: What happened with Kashmir and why it matters, <https://www.bbc.com/news/world-asia-india-49234708>, Zugriff 7.8.2019

* BBC - British Broadcasting Corporation (7.8.2019): Article 370: Kashmiris express anger at loss of special status, <https://www.bbc.com/news/world-asia-india-49261322>, Zugriff 8.8.2019

* DS - Der Standard (7.8.2019): Kaschmir-Konflikt: Pakistan weist indische Diplomaten aus, <https://www.derstandard.at/story/2000107163187/pakistan-weist-indische-diplomaten-aus-toter-bei-protesten-in-srinagar>, Zugriff 8.8.2019

* FAZ - Frankfurter Allgemeine Zeitung (7.8.2019): Warnungen aus Islamabad, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/kaschmir-konflikt-warnungen-aus-islamabad-16321737.html>, Zugriff 8.8.2019

* HP - Huffpost (8.8.2019): India Arrests Over 500 In Kashmir As Pakistan Suspends Railway Service, https://www.huffpost.com/entry/india-arrests-over-500-in-kashmir-as-pakistan-suspends-railway-service_n_5d4c19a7e4b09e729742389e?guccounter=1, Zugriff 9.8.2019

* IT - India Today (6.8.2019): Article 370: China says opposed to Ladakh as Union Territory, <https://www.indiatoday.in/india/story/china-reaction-jammu-kashmir-article-370-1577915-2019-08-06>, Zugriff 7.8.2019

* NZZ - Neue Zürcher Zeitung (5.8.2019): Indien hebt den Autonomiestatus Kaschmirs auf und riskiert, die Spannungen in der Region drastisch zu verschärfen, <https://www.nzz.ch/international/kaschmir-indien-provoziert-mit-der-aufhebung-des-sonderstatus-id.1499966>, Zugriff 9.8.2019

* ORF - Österreichischer Rundfunk (5.8.2019): Indien streicht Kaschmirs Sonderstatus, <https://orf.at/stories/3132670/>, Zugriff 5.8.2019

* SCMP - South China Morning Post (7.8.2019): China calls India's move to scrap Kashmir's special status 'not acceptable' and not binding, <https://www.scmp.com/news/china/diplomacy/article/3021712/china-calls-indias-move-scrap-kashmirs-special-status-not>, Zugriff 7.8.2019

* SO - Spiegel Online (4.8.2019): Pakistan bittet Trump um Vermittlung, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/kaschmir-nach-terrorwarnung-verlassen-tausende-das-gebiet-a-1280384.html>, Zugriff 6.8.2019

* TNYT - The New York Times (6.8.2019): In Kashmir Move, Critics Say, Modi Is Trying to Make India a Hindu Nation, <https://www.nytimes.com/2019/08/06/world/asia/jammu-kashmir-india.html>, Zugriff 7.8.2019

* ZO - Zeit Online (7.8.2019): Pakistan weist indischen Botschafter aus, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-08/kaschmir-konflikt-pakistan-indischer-botschafter-ausweisung-hasan>, Zugriff 8.8.2019

KI vom 27.5.2019, Wahlergebnis Lok Sabha, Wahl zum Unterhaus vom 11.4.2019 bis 19.5.2019 (Relevant für Abschnitt 2. Politische Lage).

Indiens Regierungspartei BJP (Bharatiya Janata Party) von Premierminister Narendra Modi hat die Parlamentswahl in der bevölkerungsreichsten Demokratie der Welt deutlich gewonnen. Die Hindu-Nationalisten erreichten eine absolute Mehrheit der 545 Sitze im Unterhaus (SZ 23.5.2019), wie in der Nacht zum Freitag, aus der Auszählung der abgegebenen Stimmen, durch die Wahlkommission, hervorging. Staatspräsident Ram Nath Kovind wird somit aller Voraussicht nach Premierminister Modi erneut für eine zweite fünfjährige Amtszeit zum Regierungschef ernennen (ZO 24.5.2019), in welcher dieser Indien mit einer neuen, größeren parlamentarischen Mehrheit regieren wird (IT 24.5.2019). Dieses Ergebnis stellt die deutlichste Wiederwahl einer indischen Regierungspartei seit 1971 dar (SZ 23.5.2019).

Mehr als 8.000 Kandidaten traten zur Wahl an, die in sieben Phasen über knapp sechs Wochen, in der Zeit vom 11. April bis zum 19. Mai, durchgeführt wurde (SZ 23.5.2019). Rund zwei Drittel der rund 900 Millionen wahlberechtigten Einwohner Indiens gaben ihre Stimmen ab (IT 24.5.2019), was einer Wahlbeteiligung von 67 Prozent entspricht (SZ 23.5.2019). Dabei siegte die BJP in insgesamt 303 Wahlkreisen (ECI 24.5.2019; vgl. BBC 24.5.2019).

Oppositionsführer Rahul Gandhi, Chef der zuvor jahrzehntelang regierenden Kongresspartei hat die Niederlage akzeptiert und gratulierte Modi zu dessen Sieg (ZO 24.5.2019; vgl. BBC 23.5.2019). Die Kongresspartei bleibt zweitstärkste Kraft im Parlament (ZO 24.5.2019). Sie verbessert sich voraussichtlich geringfügig im Vergleich zu ihrem bislang schlechtesten Wahlergebnis vor fünf Jahren (AJ 24.5.2019).

Modis populistische Politik spaltet das Land. In seiner Amtszeit kam es häufig zu Gewalt von Hindus gegen Muslime und andere Minderheiten. Außerdem wird Modis Wirtschaftspolitik kritisiert (ZO 24.5.2019). Er betonte im Wahlkampf die nationale Sicherheit und stellte sich als Beschützer des südasiatischen Landes - vor allem gegen den Erzfeind Pakistan - dar. Kurz vor der Wahl war es beinahe zu einem Krieg der nuklear bewaffneten Nachbarn gekommen (SZ 23.5.2019).

Nach Angaben des indischen Außenministeriums gratulierten bereits einige Staats- und Regierungschefs Modi zu seinem Wahlsieg, darunter der russische Präsident Wladimir Putin, Chinas Staats- und Parteichef Xi Jinping und der pakistanische Premier Imran Khan - noch bevor das Wahlergebnis offiziell war (ZO 24.5.2019).

Premierminister Narendra Modi führt seit dem 25.9.2019 Gespräche zur Bildung eines neuen Kabinetts (REUTERS 24.5.2019).

Quellen:

- AJ - Al Jazeera (24.5.2019): India elections 2019: All the latest updates, <https://www.aljazeera.com/news/2019/05/indian-general-elections-2019-latest-updates-190521080547337.html>, Zugriff 24.5.2019

- BBC - British Broadcasting Corporation (24.5.2019): India general election 2019: What happened? <https://www.bbc.com/news/world-asia-india-48366944>, Zugriff 24.5.2019

- BBC - British Broadcasting Corporation (23.5.2019): India election 2019: Narendra Modi thanks voters for 'historic mandate', <https://www.bbc.com/news/world-asia-india-48389130>, Zugriff 24.5.2019

- ECI - Election Commission of India (24.5.2019): Result Status, Status Known For 542 out of 542 Constituencies, Last Updated at 08:10:02 pm On 05/24/2019, <http://results.eci.gov.in/pc/en/partywise/index.htm>, Zugriff 24.5.2019 (20:00 Uhr)

- IT - India Today (24.5.2019): Election results 2019: Ab ki baar, 300 paar: Modi makes it mumkin for BJP, <https://www.indiatoday.in/elections/lok-sabha-2019/story/election-results-2019-narendra-modi-wins-big-bjp-300-seats-1533550-2019-05-24>, Zugriff 24.5.2019

- REUTERS (24.5.2019): Modi begins talks for new cabinet after big election win, Zugriff 24.5.2019

- SZ - Süddeutsche Zeitung (23.5.2019): Regierung von Premier Modi siegt bei Marathon-Wahl deutlich, <https://www.sueddeutsche.de/politik/indien-modi-wahl-hindu-1.4459235>, Zugriff 23.5.2019

- ZO - Zeit Online (24.5.2019): Regierungspartei gewinnt absolute Mehrheit bei Parlamentswahl, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-05/indien-parlamentswahl-narendra-modi-bharatiya-janata-absolute-mehrheit>, Zugriff 24.5.2019

KI vom 6.3.2019, aktuelle Ereignisse im Kaschmir-Konflikt (relevant für Abschnitt 3.1./regionale Problemzone Jammu und Kaschmir).

Indien ist am 26.2.2019 zum ersten Mal seit dem Krieg im Jahr 1971 in den pakistanischen Luftraum eingedrungen und flog als Vergeltung für den Selbstmordanschlag vom 14.2.2019 [Anm.: vgl. dazu KI im LIB Indien vom 20.2.2019] einen Angriff auf ein Trainingslager der islamistischen Gruppierung Jaish-e-Mohammad außerhalb der Stadt Balakot (Region

Balakot, Provinz Khyber Pakhtunkhwa, Pakistan). Dies liegt außerhalb der umkämpften Region Kaschmir (SZ 26.2.2019; vgl. FAZ 26.2.2019b, WP 26.2.2019). Indien ist überzeugt davon, dass der Selbstmordanschlag vom 14. Februar von Pakistan aus geplant und unterstützt wurde (NZZ 26.2.2019).

Über die Auswirkungen des Bombardements gehen die Angaben auseinander: Während indische Behörden darüber berichten, dass fast 200 (CNN News 18 26.2.2019) Terroristen, Ausbilder, Kommandeure und Dschihadisten getötet und das Lager komplett zerstört wurden, bestätigt das pakistanische Militär zwar den Luftangriff (DW 26.2.2019), verläutbart jedoch, dass sich die indischen Flugzeuge ihrer Bombenlast nahe Balakot hastig im Notwurf entledigt hätten, um sofort aufgestiegenen pakistanischen Kampffjets zu entkommen. Nach pakistanischen Angaben gibt es weder eine große Anzahl an Opfern (Dawn 26.2.2019; vgl. FAZ 26.2.2019a), noch wäre Infrastruktur getroffen worden (DW 26.2.2019).

Beobachter zeigten sich skeptisch, dass bei diesem Militärschlag tatsächlich eine große Anzahl an Terroristen an einem Ort getroffen worden sein könnte. Anwohner des Ortes Balakot berichteten der Nachrichtenagentur Reuters, sie seien am frühen Morgen durch laute Explosionen aufgeschreckt worden. Sie sagten, dass nur ein Mensch verletzt und niemand getötet worden sei. Außerdem erklärten sie, dass es in der Vergangenheit tatsächlich ein Terrorlager in dem Gebiet gegeben habe. Dieses sei aber mittlerweile in eine Koranschule umgewandelt worden (FAZ 26.2.2019b).

Die pakistanischen Streitkräfte haben am 27.2.2019 eigenen Angaben zufolge zwei indische Kampfflugzeuge über Pakistan abgeschossen und bestätigten die Festnahme eines Piloten. Ein Sprecher der indischen Regierung bestätigte den Abschuss einer MiG-21 (Standard 27.2.2019). Der indische Pilot wurde den indischen Behörden am 1.3.2019 am Grenzübergang Wagah übergeben. Der pakistanische Ministerpräsident Imran Khan bezeichnete die Freilassung als eine "Geste des Friedens" (Zeit 1.3.2019).

Pakistan hat am 27.2.2019 seinen Luftraum vollständig gesperrt (Flightradar24 27.2.2019) und am 1.3.2019 für Flüge von/nach Karatschi, Islamabad, Peschawar und Quetta (am 2.3. auch Lahore) wieder geöffnet (Flightradar24 27.2./1.3./2.3.2019; vgl. AAN 1.3.2019). Der komplette Luftraum wurde - mit Einschränkungen - am 4.3. freigegeben (Dawn 6.3.2019; vgl. Dawn 4.3.2019b).

Am 2.3.2019 wurde gemeldet, dass bei Feuergefechten im Grenzgebiet von Kaschmir mindestens sieben Menschen getötet und zehn weitere verletzt worden waren. Gemäß indischen Medienberichten seien im indischen Teil der Konfliktregion eine 24 Jahre alte Frau und ihre beiden Kinder durch Artilleriebeschuss ums Leben gekommen sowie acht weitere Personen verletzt worden. Nach Angaben der pakistanischen Sicherheitskräfte wurden im pakistanischen Teil Kaschmirs ein Bub und ein weiterer Zivilist sowie zwei Soldaten getötet und zwei weitere Menschen verletzt. Die Armeen der verfeindeten Nachbarn hatten seit 1.3.2019 immer wieder an verschiedenen Stellen über die de-facto-Grenze zwischen den von Pakistan und Indien kontrollierten Teilen Kaschmirs geschossen (Presse 2.3.2019). Am 3.3.2019 meldeten beide Seiten, dass die Lage entlang der "Line of Control" wieder relativ ruhig sei (Reuters 3.3.2019).

Der pakistanische Informationsminister bestätigte am 3.3.2019, dass eine entscheidende Aktion gegen die extremistischen und militanten Organisationen Jaish-e-Mohammad (JeM) sowie Jamaatut Dawa (JuD) mit ihrem Wohltätigkeitsflügel Falah-i-Insaniat Foundation (FIF) unmittelbar bevorstehe. Dieses Vorgehen würde in Übereinkunft mit dem National Action Plan (NAP) stehen. Der Beschluss dazu sei bereits lange vor dem Anschlag auf indische Sicherheitskräfte am 14.2. gefallen und erst jetzt veröffentlicht worden. Die Entscheidung sei nicht auf Druck Indiens getroffen worden (Dawn 4.3.2019a).

Quellen:

- * AAN - Austrian Aviation Network (1.3.2019): Pakistan öffnet den Luftraum wieder teilweise, <http://www.austrianaaviation.net/detail/pakistan-oeffnet-den-luftraum-wieder-teilweise/>, Zugriff 4.3.2019
- * CNN News 18 (26.2.2019): Surgical Strikes 2.0: '200-300 Terrorist Dead', <https://www.news18.com/videos/india/surgical-strikes-2-0-200-300-terrorist-dead-2048827.html>, Zugriff 26.2.2019
- * Dawn (26.2.2019): Indian aircraft violate LoC, scramble back after PAF's timely response: ISPR, <https://www.dawn.com/news/1466038>, Zugriff 26.2.2019
- * Dawn (4.3.2019a): Govt plans decisive crackdown on militant outfits, <https://www.dawn.com/news/1467524/govt-plans-decisive-crackdown-on-militant-outfits>, Zugriff 4.3.2019
- * Dawn (4.3.2019b): Pakistan airspace fully reopened, says aviation authority, <https://www.dawn.com/news/1467600>, Zugriff 6.3.2019
- * Dawn (6.3.2019): Airlines avoiding Pakistan's eastern airspace, making flights longer, <https://www.dawn.com/news/1467798/airlines-avoiding-pakistans-eastern-airspace-making-flights-longer>, Zugriff 6.3.2019
- * DW - Deutsche Welle (26.2.2019): Indische Jets fliegen Luftangriff in Pakistan, <https://www.dw.com/de/indische-jets-fliegen-luftangriff-in-pakistan/a-47688997>, Zugriff 26.2.2019
- * FAZ - Frankfurter Allgemeine Zeitung (26.2.2019a): Indien fliegt Luftangriffe in Pakistan, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/indien-fliegt-angriffe-gegen-mutmassliche-islamisten-in-pakistan-16060732.html>, Zugriff 4.3.2019
- * FAZ - Frankfurter Allgemeine Zeitung (26.2.2019b): Pakistan: Wir behalten uns vor, auf Indiens Angriffe zu reagieren, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/indische-luftwaffe-verletzt-den-pakistanischen-luftraum-16061769.html>, Zugriff 4.3.2019
- * Flightradar24 (27.2.2019; Ergänzungen am 1.3.2019 und 2.3.2019): Tensions between India and Pakistan affect air traffic, <https://www.flightradar24.com/blog/tensions-between-india-and-pakistan-affect-air-traffic/>, Zugriff 4.3.2019
- * NZZ - Neue Zürcher Zeitung (26.2.2019): Die Spirale der Eskalation dreht, <https://www.nzz.ch/meinung/indien-bombardiert-pakistan-spirale-der-eskalation-dreht-ld.1462893>, Zugriff 26.2.2019

* Presse, die (2.3.2019): Kaschmir: Sieben Tote bei Schüssen an Grenze von Indien und Pakistan, https://diepresse.com/home/ausland/aussenpolitik/5588780/Kaschmir_Sieben-Tote-bei-Schuessen-an-Grenze-von-Indien-und-Pakistan, Zugriff 4.3.2019

* Reuters (3.3.2019): India-Pakistan border quiet but Kashmir tense amid militancy crackdown, <https://www.reuters.com/article/us-india-kashmir-pakistan-idUSKCN1QK093>, Zugriff 6.3.2019

* Reuters (4.3.2019): Pakistan adds flights, delays reopening of commercial airspace, <https://www.reuters.com/article/us-india-kashmir-pakistan-airports/pakistan-adds-flights-delays-reopening-of-commercial-airspace-idUSKCN1QL0SH>, Zugriff 5.3.2019

* Standard, der (27.2.2019): Pakistan schießt indische Kampffjets ab, Premier warnt vor "großem Krieg", <https://derstandard.at/2000098654825/Drei-Tote-bei-Absturz-von-indischem-Militaerflugzeug-in-Kaschmir>, Zugriff 4.3.2019

* SZ- Süddeutsche Zeitung (26.2.2019): Indien bombardiert pakistanischen Teil Kaschmirs, <https://www.sueddeutsche.de/politik/indien-pakistan-luftangriff-1.4345509>, Zugriff 26.2.2019

* WP - The Washington Post (26.2.2019): India strikes Pakistan in severe escalation of tensions between nuclear rivals, https://www.washingtonpost.com/world/pakistan-says-indian-fighter-jets-crossed-into-its-territory-and-carried-out-limited-airstrike/2019/02/25/901f3000-3979-11e9-a06c-3ec8ed509d15_story.html?utm_term=.ee5f4df72709, Zugriff 26.2.2019

* Zeit, die (1.3.2019): Pakistan lässt indischen Piloten frei, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-03/kaschmir-konflikt-pakistan-indischer-pilot>, Zugriff 4.3.2019

KI vom 20.2.2019, Selbstmordanschlag auf indische Sicherheitskräfte Awantipora/Distrikt Pulwama/Kaschmir am 14.2.2019, Feuergefecht in Pinglan/Distrikt Pulwama/Kaschmir am 18.2.2019 (relevant für Abschnitt 3.1./regionale Problemzone Jammu und Kaschmir).

Bei einem Selbstmordanschlag (TOI 15.2.2019) auf indische Sicherheitskräfte im Gebiet von Goripora bei Awantipora im Distrikt Pulwama in Kaschmir wurden am 14.2.2019 mindestens 44 Menschen getötet. Dutzende wurden verletzt (IT 15.2.2019).

Wie durch die Polizei mitgeteilt wurde, explodierte ein mit etwa 350 Kilogramm Sprengstoff beladener Geländewagen auf einer Autobahn im Distrikt Pulwama (DS 14.2.2019). Ziel des Anschlags war ein Konvoi von 78 Bussen der paramilitärischen Polizeitruppe Central Police Reserve Force (CRPF), der auf der streng bewachten Verbindungsstraße zwischen den Städten Jammu und der Hauptstadt des indischen Bundesstaates Jammu und Kaschmir Srinagar, unterwegs war (DW 14.2.2019). Die aus Pakistan stammende Terrorgruppe Jaish-e-Mohammed (JeM) reklamierte den Anschlag für sich (ANI 14.2.2019).

Die Gruppe, welche in Pakistan entstanden ist, verfügt dort über Rückzugsgebiete und nutzt Kaschmir als Arena für ihre Gewalttaten. Indien geht davon aus, dass die Terroristen von Kreisen innerhalb des pakistanischen Militärs unterstützt werden (SZ 15.2.2019).

Lokalen Beamten zufolge stellt der erfolgte Bombenanschlag den schlimmsten Anschlag in der umkämpften Region seit drei Jahrzehnten dar (NYT 14.2.2019).

Indiens Premierminister Narendra Modi sprach auf Twitter von einem "niederträchtigen Angriff" und bezeichnete die Toten als "Märtyrer" und kündigte des Weiteren an, dass "Die Opfer, die unsere mutigen Sicherheitskräfte gebracht haben, [...] nicht vergeblich sein [werden]" (DS 14.2.2019). Während Pakistan Vorwürfe hinter dem Selbstmordanschlag zu stehen zurückweist, fordert die indische Regierung von Pakistan gegen die Gruppe vorzugehen (DS 15.2.2019).

Bei einer mit dem Bombenanschlag im Zusammenhang stehenden Aktion der indischen Sicherheitskräfte wurden am 18.2.2019 bei einem Feuergefecht zwischen Militanten und der indischen Armee in Pinglan im Distrikt Pulwama fünf Angehörige der indischen Sicherheitskräfte, drei Militante und ein Zivilist getötet. Mindestens sieben Sicherheitskräfte wurden verletzt. Nach Angaben der Polizei waren die getöteten Militanten Mitglieder der JeM, welche am Anschlag des 14.2.2019 im nahe gelegenen Awantipora beteiligt waren (TIT 18.2.2019).

Auf die Ankündigung des pakistanischen Premierministers Imran Khan, die Behauptungen Indiens zu untersuchen, und auf dessen Warnung, Pakistan würde Vergeltungsmaßnahmen gegen jede indische Militäraktion ergreifen (NYT 19.2.2019), reagierte Indien in heftiger Form, indem es Islamabad als "das Nervenzentrum des Terrorismus" bezeichnete (TOI 19.2.2019). Die Spannungen zwischen Indien und Pakistan haben sich intensiviert; beide Länder haben ihre Botschafter zu Konsultationen zurückgerufen (NYT 19.2.2019).

Anmerkung:

Auf einen Angriff auf einen Militärstützpunkt in Kaschmir, bei welchem 19 indischen Soldaten getötet wurden, reagierte Indien im September 2016 eigenen Angaben zufolge mit einem "chirurgischen Schlag" im pakistanischen Teil Kaschmirs. Auch damals machte Indien JeM für den Anschlag verantwortlich (DS 14.2.2019).

Quellen:

- ANI - Asia News International (14.2.2019): 12 CRPF personnel killed in terror attack in Kashmir, <https://www.aninews.in/news/national/general-news/12-crpf-personnel-killed-in-terror-attack-in-kashmir20190214170929/>, Zugriff 14.2.2019

- DS - Der Standard (15.2.2019): Pakistan weist Verantwortung für Terror in Indien von sich, <https://derstandard.at/2000098045261/Pakistan-weist-Verantwortung-fuer-Terror-in-Indien-von-sich>, Zugriff 15.2.2019

- DS - Der Standard (14.2.2019): Dutzende Tote bei Anschlag auf indische Sicherheitskräfte in Kaschmir, <https://derstandard.at/2000098009156/Zwoelf-Soldaten-in-Kaschmir-durch-Anschlag-getoetet>, Zugriff 14.2.2019

- DW - Deutsche Welle (14.2.2019): Viele Tote bei Terroranschlag in Kaschmir, <https://www.dw.com/de/viele-tote-bei-terroranschlag-in-kaschmir/a-47523658> Zugriff 14.2.2019

- IT - India Today (15.2.2019): Kashmir terror attack: Pakistan says attack matter of concern, rejects India's charges | As

it happened, <https://www.indiatoday.in/india/story/pulwama-awantipora-jammu-and-kashmir-terror-attack-live-1456117-2019-02-14>, Zugriff 20.2.2019

- SZ - Süddeutsche Zeitung (15.2.2019): Der andere Wahlkampf, <https://www.sueddeutsche.de/politik/indien-und-pakistan-der-andere-wahlkampf-1.4331915>, Zugriff 17.2.2019

- TIO - Times of India (15.2.2019): Pulwama terror attack: What we know so far, https://timesofindia.indiatimes.com/articleshow/67994287.cms?utm_source=contentofinterest&utm_medium=text&utm_campaign=cpst, Zugriff 18.1.2019

- TIT - The Irish Times (18.2.2019): Four Indian soldiers among dead in Kashmir gun battle, <https://www.irishtimes.com/news/world/asia-pacific/four-indian-soldiers-among-dead-in-kashmir-gun-battle-1.3797668>, Zugriff 19.2.2019

- NYT - The New York Times (19.2.2019): Pakistan Offers to Investigate Deadly Suicide Bombing in Kashmir, https://www.nytimes.com/2019/02/19/world/asia/pakistan-imran-khan-india-kashmir.html?rref=collection%2Ftimestopic%2FKashmir&action=click&contentCollection=world®ion=stream&module=stream_unit&version=latest&contentPlace, Zugriff 19.2.2019

- NYT - The New York Times (14.2.2019): Kashmir Suffers From the Worst Attack There in 30 Years, https://www.nytimes.com/2019/02/14/world/asia/pulwama-attack-kashmir.html?rref=collection%2Ftimestopic%2FKashmir&action=click&contentCollection=world®ion=stream&module=stream_unit&version=latest&contentPlace, Zugriff 14.2.2019

- TOI - Times of India (19.2.2019): "Pakistan is nerve centre of terrorism": India rejects Imran Khan's statement on Pulwama terror attack, <https://timesofindia.indiatimes.com/india/pakistan-is-nerve-centre-of-terrorism-india-rejects-imran-khans-claims-on-pulwama-terror-attack/articleshow/68066363.cms>, Zugriff 19.2.2019

2. Politische Lage

Indien ist mit über 1,3 Milliarden Menschen und einer multireligiösen und multiethnischen Gesellschaft die bevölkerungsreichste Demokratie der Welt (CIA Factbook 23.1.2019; vgl. AA 18.9.2018). Die Zentralregierung hat im indischen Föderalsystem deutlich größere Kompetenzen als die Regierungen der Bundesstaaten. Indien verfügt über 29 Bundesstaaten und sechs Unionsterritorien (AA 11.2018a). Im Einklang mit der Verfassung haben die Bundesstaaten und Unionsterritorien ein hohes Maß an Autonomie und tragen die Hauptverantwortung für Recht und Ordnung (USDOS 20.4.2018). Die Hauptstadt New Delhi hat einen besonderen Rechtsstatus (AA 11.2018a).

Die Gewaltenteilung zwischen Parlament und Regierung entspricht britischem Muster (AA 18.9.2018), der Grundsatz der Gewaltenteilung von Legislative, Exekutive und Judikative ist durchgesetzt (AA 11.2018a). Die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit, die über einen dreistufigen Instanzenzug verfügt, ist verfassungsmäßig garantiert (AA 18.9.2018). Das oberste Gericht (Supreme Court) in New Delhi steht an der Spitze der Judikative und wird gefolgt von den High Courts auf Länderebene (GIZ 3.2018a). Die Pressefreiheit ist von der Verfassung verbürgt, jedoch immer wieder Anfechtungen ausgesetzt (AA 9.2018a). Indien hat zudem eine lebendige Zivilgesellschaft (AA 11.2018a).

Indien ist eine parlamentarische Demokratie und verfügt über ein Mehrparteiensystem und ein Zweikammerparlament (USDOS 20.4.2018). Darüber hinaus gibt es Parlamente auf Bundesstaatsebene (AA 18.9.2018).

Der Präsident ist das Staatsoberhaupt und wird von einem Wahlausschuss gewählt, während der Premierminister Leiter der Regierung ist (USDOS 20.4.2018). Das Präsidentenamt bringt vor allem repräsentative Aufgaben mit sich, im Krisenfall verfügt der Präsident aber über weitreichende Befugnisse. Seit Juli 2017 ist Präsident Ram Nath Kovind indisches Staatsoberhaupt (AA 11.2018a). Das wichtigste Amt innerhalb der Exekutive bekleidet aber der Premierminister (GIZ 3.2018a).

Wahlen zum Unterhaus finden nach einfachem Mehrheitswahlrecht ("first-past-the-post") alle fünf Jahre statt, zuletzt im April/Mai 2014 mit knapp 830 Millionen Wahlberechtigten (AA 18.9.2018). Dabei standen sich drei große Parteienbündnisse gegenüber: Die United Progressive Alliance (UPA) unter Führung der Kongresspartei, die National Democratic Alliance (NDA) unter Führung der Bharatiya Janata Party (BJP - Indische Volkspartei) und die so genannte Dritte Front, die aus elf Regional- und Linksparteien besteht sowie die aus einem Teil der India-Against-Corruption-Bewegung hervorgegangene Aam Aadmi Party (AAP) (GIZ 3.2018a; vgl. FAZ 16.5.2014). Abgesehen von kleineren Störungen, verliefen die Wahlen korrekt und frei (AA 18.9.2018). Als deutlicher Sieger mit 336 von 543 Sitzen löste das Parteienbündnis "National Democratic Alliance" (NDA) mit der "Bharatiya Janata Party" (BJP) als stärkste Partei (282 Sitze) die Kongress-Partei an der Regierung ab (AA 18.9.2018). Die BJP holte sie nicht nur die absolute Mehrheit, sie ließ auch den bislang regierenden Indian National Congress (INC) weit hinter sich. Der INC kam nur noch auf 46 Sitze und erlitt die schlimmste Niederlage seit der Staatsgründung 1947. Wie es mit dem INC mit oder ohne die Familie Gandhi weitergeht, wird abzuwarten sein. Die Gewinne der Wahlen im Punjab, Goa und Manipur sowie das relativ gute Abschneiden in Gujarat sind jedenfalls Hoffnungsschimmer, dass die Zeit der Kongresspartei noch nicht vorbei ist (GIZ 13.2018a). Die Anti-Korruptionspartei (AAP), die 2013 bei der Wahl in Delhi 28 von 70 Sitzen erringen konnte, errang 2014 landesweit nur vier Sitze (GIZ 3.2018; vgl. FAZ 16.5.2014). Der BJP-Spitzenkandidat, der bisherige Ministerpräsident von Gujarat, Narendra Modi, wurde zum Premierminister gewählt und steht seither einem 26-köpfigen Kabinett (mit zusätzlichen 37 Staatsministern) vor (AA 18.9.2018).

In Indien wird im Zeitraum zwischen April und Mai 2019 wiedergewählt. Der genaue Zeitplan ist jedoch noch unklar. In den Umfragen liegt der hindu-nationalistische Premier Narendra Modi mit seiner BJP vorne (DS 1.1.2019).

Die seit 2014 im Amt befindliche neue Regierung will nicht nur den marktwirtschaftlichen Kurs fortsetzen, sondern ihn noch intensivieren, indem bürokratische Hemmnisse beseitigt und der Protektionismus verringert werden soll. Ausländische Investoren sollen verstärkt aktiv werden (GIZ 3.2018b).

Unter Premierminister Modi betreibt Indien eine aktive Außenpolitik. Der außenpolitische Kernansatz der "strategischen Autonomie" wird zunehmend durch eine Politik "multipler Partnerschaften" ergänzt. Wichtigstes Ziel der indischen Außenpolitik ist die Schaffung eines friedlichen und stabilen globalen Umfelds für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und als aufstrebende Gestaltungsmacht die zunehmende verantwortliche Mitgestaltung

regelbasierter internationaler Ordnung (AA 11.2018b). Ein ständiger Sitz im UN-Sicherheitsrat ist dabei weiterhin ein strategisches Ziel (GIZ 3.2018a). Gleichzeitig strebt Indien eine stärkere regionale Verflechtung mit seinen Nachbarn an, wobei nicht zuletzt Alternativkonzepte zur einseitig sino-zentrisch konzipierten "Neuen Seidenstraße" eine wichtige Rolle spielen. In der Region Südasien setzt Indien zudem zunehmend auf die Regionalorganisation BIMSTEC (Bay of Bengal Initiative for Multi-Sectoral Technical and Economic Cooperation). Indien ist Dialogpartner der südostasiatischen Staatengemeinschaft und Mitglied im "Regional Forum" (ARF). Überdies nimmt Indien am East Asia Summit und seit 2007 auch am Asia-Europe Meeting (ASEM) teil. Die Shanghai Cooperation Organisation (SCO) hat Indien und Pakistan 2017 als Vollmitglieder aufgenommen. Der Gestaltungswille der BRICS-Staatengruppe (Brasilien, Russland, Indien, China, Südafrika) schien zuletzt abzunehmen (AA 11.2018b).

In den Beziehungen zum gleichfalls nuklear gerüsteten Nachbarn Pakistan haben sich in den Jahrzehnten seit der Unabhängigkeit wiederholt Phasen des Dialogs und der Spannungen bis hin zu kriegerischen Auseinandersetzungen abgelöst. Größtes Hindernis für eine Verbesserung der Beziehungen ist weiterhin das Kaschmir-Problem (AA 11.2018b).

Indien ist durch das Nuklearabkommen mit den USA ein Durchbruch gelungen. Obwohl es sich bis heute weigert, dem Atomwaffensperrvertrag beizutreten, bedeutet das Abkommen Zugang zu Nukleartechnologie. Ebenfalls positiv hat sich das Verhältnis Indiens zu China entwickelt. Zwar sind die strittigen Grenzfragen noch nicht geklärt, aber es wurden vertrauensbildende Maßnahmen vereinbart, um zumindest in dieser Frage keinen Konflikt mehr herauf zu beschwören. Auch ist man an einer weiteren Steigerung des bilateralen Handels interessiert, der sich binnen eines Jahrzehnts mehr als verzehnfacht hat (GIZ 3.2018a).

Die Beziehungen zu Bangladesch sind von besonderer Natur, teilen die beiden Staaten doch eine über 4.000 km lange Grenze. Indien kontrolliert die Oberläufe der wichtigsten Flüsse Bangladeschs und war historisch maßgeblich an der Entstehung Bangladeschs während seines Unabhängigkeitskrieges beteiligt. Schwierige Fragen wie Transit, Grenzverlauf, unregelmäßiger Grenzübertritt und Migration, Wasserverteilung und Schmuggel werden in regelmäßigen Regierungsgesprächen erörtert. Die Beziehungen des Landes zur EU sind vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung. Die EU ist der größte Handels- und Investitionspartner Indiens. Der Warenhandel in beide Richtungen hat sich faktisch stetig ausgeweitet (GIZ 3.2018a).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (18.9.2018): Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien
- AA - Auswärtiges Amt (11.2018a): Indien, Innenpolitik, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/indien-node/-/206048>, Zugriff 23.1.2019
- AA - Auswärtiges Amt (11.2018b): Indien, Außenpolitik, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/indien-node/-/206046>, Zugriff 23.1.2019
- CIA - Central Intelligence Agency (15.1.2019): The World Factbook - India, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/in.html>, Zugriff 23.1.2019
- DS - Der Standard (1.1.2019): Was 2019 außenpolitisch bringt. Die US-Demokraten übernehmen die Mehrheit im Repräsentantenhaus, Großbritannien plant den Brexit - und in Indien, der größten Demokratie der Welt, sind Wahlen, <https://www.derstandard.de/story/2000094950433/was-2019-aussenpolitisch-bringt>, Zugriff 28.1.2019
- FAZ - Frankfurter Allgemeine Zeitung (16.5.2014): Modi ist Mann der Stunde, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/fruehaufsteher/wahlentscheid-in-indien-modi-ist-der-mann-der-stunde-12941572.html>, Zugriff 11.10.2018
- GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (3.2018a): Indien, <https://www.liportal.de/indien/geschichte-staat/>, Zugriff 23.1.2019
- GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (3.2018b): Indien, Wirtschaftssystem und Wirtschaftspolitik, <https://www.liportal.de/indien/wirtschaft-entwicklung/>, Zugriff 23.1.2019
- USDOS - US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2015 - India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430388.html>, Zugriff 18.10.2018

3. Sicherheitslage

Indien ist reich an Spannungen entlang von Ethnien, Religionen, Kasten und auch Lebensperspektiven, die sich oft in kommunal begrenzten Ausschreitungen entladen (GIZ 3.2018a). Terroristische Anschläge in den vergangenen Jahren (Dezember 2010 in Varanasi, Juli 2011 in Mumbai, Septe

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at